

fen, bey Kalkmauer oder in Umbrüchen, auf immer hin vermieden werden. Endlich noch wird damit auch die, nur zu sehr vervielfachte, und doch im Dunkel des Innern der Erde so nothwendige Aufsicht, in engere Grenzen gebracht, wenn stetes Nachsehen, wo hier oder da eine untergesezte Stütze (Thürstock vom Bergmann genannt) oder eine Strebe gegen abgezogene Felslasten (Stempel genannt) und mehrere Arten der Holzzimmerung, etwan nur ein Stück, oder ganze lange Reihen davon ausgefault seyn möchten, nunmehr nicht mehr nöthig seyn wird.

Für Gegenden dieser so weitläufigen Hauptstölln, wo nicht Arbeiten im ganzen Gestein umgehen, die Gebirge weiter fort untersuchend aufzuschließen, wird kaum weiter eine Nachsicht durch Befahrung nöthig seyn, als jene gewöhnliche feyerliche Jahres Allgemeinbefahrung, welche von den Zeiten erster eingeführter Ordnung her schon, bey diesen Hauptstölln feste Einrichtung blieb. Sie geschieht gewöhnlich im Quartale Crucis, Monat August jeden Jahres. Der Bergmeister macht zu der Zeit den Tag, wenn die allgemeine Befahrung gehalten werden soll, im Bergamte bekannt, und macht denn auch im Oberbergamte Anzeige davon. Bey der Befahrung ist das ganze Bergamt, oft sind dabey auch mehrere Mitglieder vom Oberbergamte. Es sind ferner dabey die Markscheider; die sämtlichen Schichtmeister
der